

27/SN-278/ME von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.922/1-V/6/90

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 2	GE 9/90
Datum:	15. MRZ. 1990
Verteilt:	16. März 1990

*Wolff*  
*St. Wurm*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum Hochschul-Taxengesetz 1972;  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes betreffend eine Novelle zum  
Hochschul-Taxengesetz 1972.

12. März 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.922/1-V/6/90

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

frhè GZ/vom

59.300/2-18/89  
29. Dezember 1989

**Betrifft: Novelle zum Hochschul-Taxengesetz 1972;  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Es ist hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Regelung keineswegs EG-konform ist (vgl. das ho. Rundschreiben vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89). Zu bedenken wird gegeben, daß im Interesse der von der Bundesregierung angestrebten Annäherung Österreichs an die EG keine neuen zusätzlichen Einschränkungen der für die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes erforderlichen Freiheiten stattfinden sollten. Im vorliegenden Fall würde die gegenständliche Maßnahme eine deutliche zusätzliche Einschränkung der mit der Freiheit des Personenverkehrs verbundenen Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung mit sich bringen und insoferne mit den österreichischen Bestrebungen um eine möglichst umfassende Teilnahme am Binnenmarkt der EG zuwiderlaufen. Im übrigen ist anzumerken, daß eine derartige Maßnahme die laufenden Gespräche über eine Teilnahme

- 2 -

Österreichs an den Studienprogrammen der EG nicht gerade erleichtern würde. Es wird daher empfohlen, die vorgeschlagene einseitige Erhöhung der Studienbeiträge für Studierende an Hochschulen künstlerischer Richtung nochmals grundlegend zu überdenken und gegebenenfalls davon Abstand zu nehmen.

2. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 11 Abs. 1 ist im Hinblick auf das aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot problematisch: Es dürfte nämlich sachlich kaum zu begründen sein, warum nur bei den Hochschulen künstlerischer Richtung die Gegenseitigkeit auf Staatsvertragsebene festgelegt werden muß und insofern die Feststellung der Gegenseitigkeit erschwert wird, bei Universitäten jedoch eine administrative Einräumung der Gegenseitigkeit ausreicht. Soweit Überlegungen angestellt werden, den Erlaß der Studiengebühren lediglich auf "Partnerhochschulen" einzuschränken, wird empfohlen, eher die allgemeine Formulierung "aufgrund einer beiderseits festgestellten Gegenseitigkeit" zu wählen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. März 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

